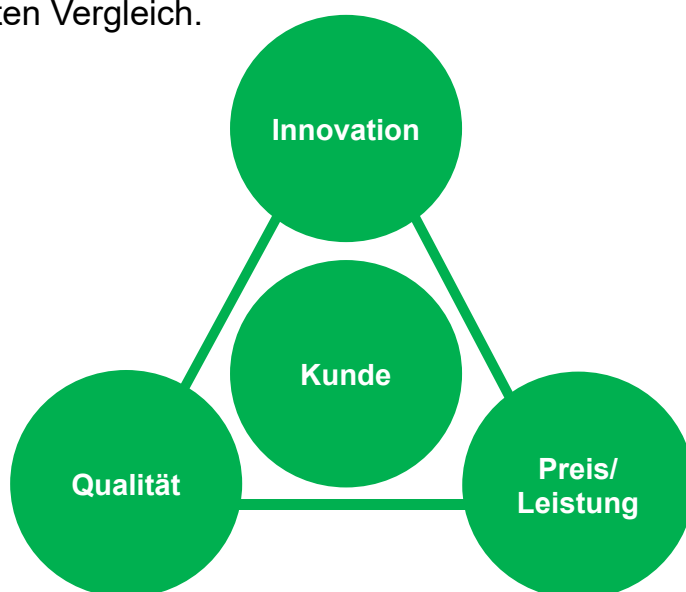


Vision

Der nachhaltige und technologische Fortschritt unserer Kunden schafft für uns Menschen Erleichterung. Deshalb benötigen unsere Kunden immer nachhaltigere und bessere Systeme. Diese Systeme, die Getriebe enthalten, sind energieeffizient und geräuscharm.

Wir sind der geforderte Systemanbieter für Antriebstechnik in der elektrifizierten und automatisierten Welt. Gemeinsam setzen wir mit unseren Getrieben erfolgreich Maßstäbe. Unsere Kunden sind begeistert von unseren Getrieben und Produkten und unserer gesamten Leistung, sie bewerten diese als wettbewerbsfähig im weltweiten Vergleich.



Mission

Wir sind das beste Kegelradgetriebe und bauen die besten Getriebe

Unternehmensstrategie

Nidec Graessner entwickelt und produziert hochwertige **Kegelräder**, **Kegelradgetriebe** und **Getriebe** für unsere anspruchsvollen Kunden in allen Branchen. **Systemprodukte** ergänzen und verstärken das Produktportfolio.

Die **Zukunftssicherheit** von Nidec Graessner hat Priorität 1!

Gemeinsam erzielen wir nachhaltig einen Ertrag.

Nidec Graessner arbeitet mit seinen Stakeholdern partnerschaftlich zusammen.

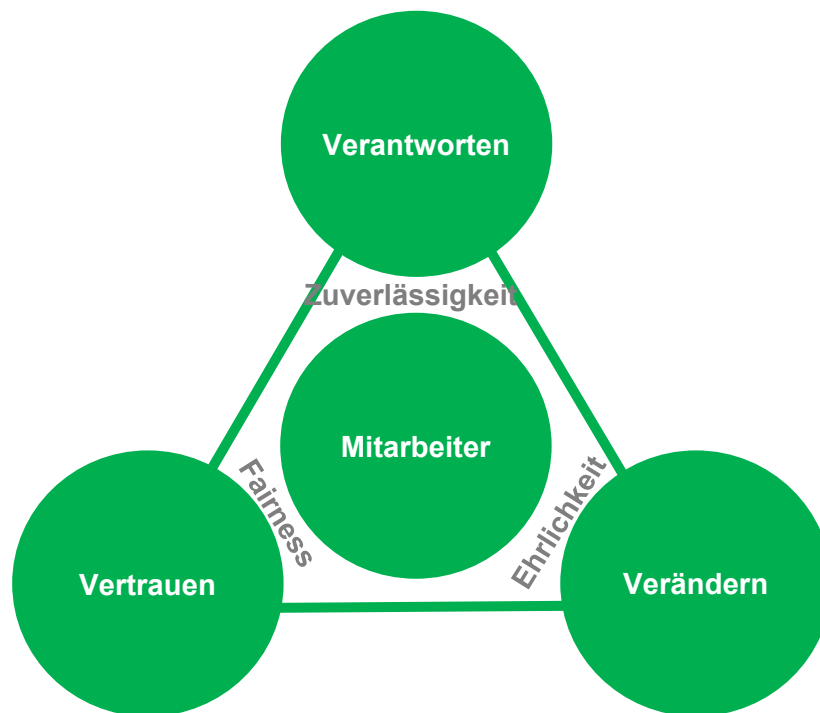
Wir akzeptieren die Grundsätze für ein verantwortungsvolles Miteinander.

Unser höchstes Ziel ist die Steigerung der Kundenzufriedenheit, die Realisierung eines attraktiven Arbeitsplatzes und die Zukunftssicherung von Nidec Graessner.

Unternehmens-Motto: Wir schaffen Bewegung mit Know-How

Werte

Wertschätzung, Ehrlichkeit und **Offenheit** prägen unsere externen und internen Beziehungen. Unsere **Mitarbeiter** sind **engagiert** und **kompetent**, sie arbeiten gerne bei Nidec Graessner und sind **stolz** auf ihr Unternehmen. Alle Geschäftspartner schätzen unsere **Fairness**. Wir alle erfüllen die Grundsätze für ein verantwortungsvolles Miteinander.



Marktstrategie

Nidec Graessner-Mitarbeiter, Nidec und Handelspartner bilden die Vertriebsorganisation. Der nationale Markt wird mit eigenen Mitarbeitern bearbeitet. Weltweit schätzen uns unsere Partner. Unsere innovativen Leistungen im Bereich Anwendungstechnik und Service stellen Wettbewerbsvorteile dar und werden in Zukunft weiter verbessert.

Wir bewerten ständig den nationalen und den internationalen Markt.

Der direkte Exportanteil übersteigt 60 %.

Der Umsatzanteil des größten Kunden liegt unter 15 %.

Die Marktdurchdringung und der Bekanntheitsgrad werden gesteigert.

Personalstrategie

Der qualifizierte Mitarbeiter arbeitet am richtigen Platz und erhält eine leistungsgerechte Vergütung. Er besitzt Fachkompetenz, soziale und formelle Kompetenz. Die Arbeitssicherheit am attraktiven Arbeitsplatz ist gewährleistet. Ausbildung - Schulung - Weiterbildung.

Qualitätsstrategie

Qualität und Service ist für uns selbstverständlich.

Das Qualitätsmanagementsystem ist nach DIN EN ISO 9001 zertifiziert.

Unser Motto: Wir wollen, dass unsere Kunden zurückkommen, und nicht das Produkt.

Produktions- und Materialwirtschaftsstrategie

Unsere Herstellkosten und die Lieferzeiten hochwertiger Kegelräder und Kegelradgetriebe sind in einem weltweiten Markt wettbewerbsgerecht.

Simultaneous Engineering sichert das rechtzeitige Einbinden von allen am Prozess Beteiligten.

Wir wollen unsere Kunden nicht enttäuschen, gegebenenfalls erfolgt der Zukauf weltweit!

Finanzstrategie

Eine ausreichende Liquidität und Bonität ermöglicht die nachhaltige und erfolgreiche Unternehmensentwicklung.

Ein aussagefähiges Risikomanagement hilft bei der Unternehmensabsicherung. Gewinne bleiben im Unternehmen und stehen für Investitionen zur Verfügung.

Umweltstrategie

Die Reduzierung von Umweltbelastungen erfolgt nachhaltig. Da wir vor Ort produzieren, entstehen keine zusätzlichen Umweltbelastungen durch die Logistik. Wir achten auf unsere Ressourcen.

Das Umweltmanagementsystem ist nach DIN EN ISO 14001 zertifiziert.

Produktstrategie

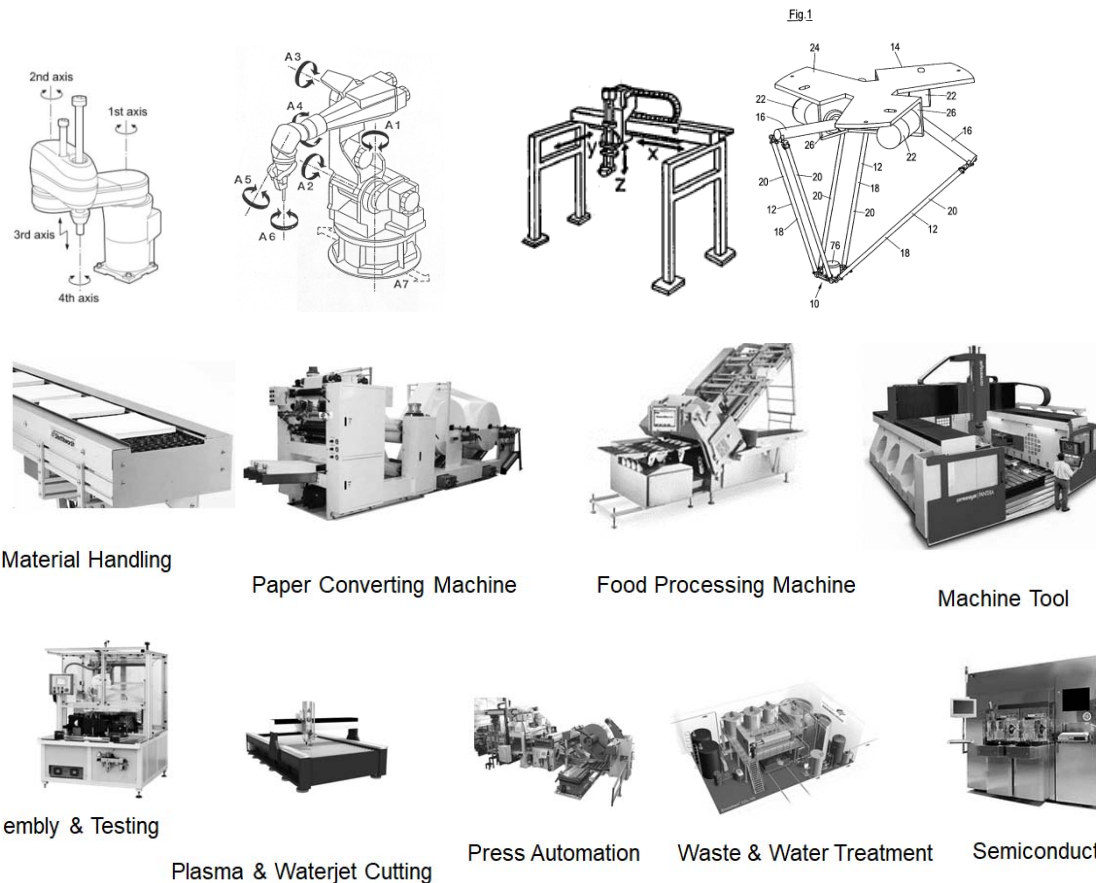
Wir sind Hersteller und Systemlieferant von **Robotergetrieben, Planetengetrieben und Kegelradgetrieben** für technisch anspruchsvolle Applikationen.

Produktportfolio



WIR SIND DER ANSPRECHPARTNER IM BEREICH **MECHANISCHE AUTOMATISIERUNG UND ROBOTIK.**

Anwendungen



Grundsätze und Werte für die verantwortungsvolle Geschäftsbeziehung und ein verantwortungsvolles Miteinander bei Nidec Graessner

Nidec Graessner hat Grundsätze für ein verantwortungsvolles Miteinander definiert und hält sich an diese Grundsätze. Diese Grundsätze und unsere Werte bilden die Basis eines verantwortungsvollen Umgangs miteinander.

Dieser Verhaltenskodex ist für alle Mitarbeiter und Stakeholder von Nidec Graessner weltweit bindend.

Er definiert grundlegende, weltweit gültige Verhaltensstandards und beschreibt, welches Verhalten von Ihnen erwartet wird. Dabei wird nicht jedes einzelne Gesetz und jede interne Richtlinie beschrieben, die für den Einzelnen gültig sein könnte. Bitte stellen Sie sicher, dass Sie die Standards des Verhaltenskodex sowie die entsprechenden lokalen Gesetze und unternehmensinternen Richtlinien verstehen, immer danach handeln und - wenn nötig - an allen notwendigen Schulungsmaßnahmen teilnehmen. Es ist Aufgabe der Vorgesetzten, ihre Mitarbeiter dabei zu unterstützen.

Schon der Rechtsverstoß eines einzigen Mitarbeiters kann die Reputation unseres Unternehmens ernsthaft beschädigen und der Nidec Graessner erheblichen - auch finanziellen - Schaden zufügen. Unser Unternehmen toleriert solche Rechtsverletzungen nicht und wird keinen dafür Verantwortlichen vor Sanktionen durch die Behörden schützen. Verstöße gegen Gesetze, internationale Standards und interne Vorschriften können Disziplinarmaßnahmen nach sich ziehen (einschließlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses) und zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.

Fast immer lassen sich Rechtsverletzungen vermeiden, indem frühzeitig Rat gesucht wird. Wenn Sie nicht sicher sind, welche Anforderungen bestehen, oder ob Ihr Verhalten rechtlich und ethisch einwandfrei ist, erwarten wir, dass Sie bei Ihrem Vorgesetzten, der zuständigen Abteilung (z. B. der Personal-, oder Finanzabteilung bzw. Geschäftsleitung) nachfragen. Außerdem ist jeder mutmaßliche oder tatsächliche Verstoß gegen Gesetze oder Unternehmensrichtlinien zu melden.

Die Grundsätze sind angelehnt an die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen. Die wichtigsten Grundprinzipien für die Zusammenarbeit mit unseren Mitarbeitern und Partnern haben wir in unseren Grundsätzen für ein verantwortungsvolles Miteinander zusammengefasst und unten beschrieben.

Grundsätze für ein verantwortungsvolles Miteinander

Einführung

Nidec Graessner GmbH & Co. KG lehnt sich an die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen an und unterstützt die Prinzipien zu Menschenrechten, Arbeitsnormen, Umweltschutz, Kartellrecht, Korruption, Geschenken und Einladungen, Interessenskonflikten, Informationsschutz, Datenschutz, Importen und Exporten, Schutz des Firmeneigentums und Geldwäsche.

Es ist Nidec Graessner wichtig, seiner Rolle als wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Akteur gerecht zu werden und sich durch umsichtiges, verantwortungsvolles und integrires Verhalten auszuzeichnen.

Diese Prinzipien definieren die hohen Ansprüche, die Nidec Graessner an sich selbst stellt und deren Einhaltung auch von seinen Stakeholdern einfordert. Die Geschäftsbeziehungen von Nidec Graessner beruhen auf gegenseitigem Respekt und Vertrauen sowie auf den Grundsätzen dieser Prinzipien.

Diese Prinzipien gelten weltweit. Es liegt in der Verantwortung der Stakeholder von Nidec Graessner, eigene Prinzipien hierfür zu entwickeln, um die aufgeführten Grundsätze im eigenen Unternehmen bestmöglich weiterzugeben und zu fördern.

1. Menschenrechte, Arbeits- und Sozialstandards

Nidec Graessner möchte sicherstellen, dass alle Mitarbeiter in Übereinstimmung mit den international anerkannten Menschenrechten sowie den wesentlichen Arbeits- und Sozialstandards handeln.

Zu diesen Standards gehören die Allgemeine Erklärung für Menschenrechte, die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen und die Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über Multinationale Unternehmen und Sozialpolitik.

Nidec Graessner setzt sich insbesondere ein für die Abschaffung jeglicher Form von Kinder- und Zwangsarbeit, das Prinzip der Nichtdiskriminierung, die Anerkennung der Vereinigungsfreiheit, Tarifverhandlungen und Sozialpartnerschaften, gerechte Bezahlung und Zusatzleistungen gemäß den lokalen Marktbedingungen, sichere und gesunde Arbeitsplätze, angemessene Arbeitszeiten und bezahlten Urlaub sowie die Verhältnismäßigkeit bei Disziplinar- und Sicherheitsmaßnahmen.

Nidec Graessner engagiert sich für Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt und hält alle entsprechenden Gesetze ein, die eine Benachteiligung insbesondere auf Grund von Alter, Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, sexueller Orientierung, Identität oder Ausdruck, Herkunft, Religion oder Behinderung verbieten. Dieser Grundsatz gilt für alle Personalentscheidungen wie Rekrutierung, Einstellung, Training, Jobwechsel, Beförderungen, Vergütungen, Zusatzleistungen, Disziplinarmaßnahmen und Kündigungen. Außerdem sind sexuelle Belästigung und andere Belästigungen am Arbeitsplatz strengstens untersagt. Wir fördern eine vielfältige und integrative Arbeitsumgebung, in der sich alle Mitarbeiter mit Respekt und Würde behandeln müssen.

Für Unternehmen, die Ihren Firmensitz in Deutschland haben, gilt folgendes:

Zusicherung der Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben, Auskunftsrechte und -pflichten bei Nidec Graessner sowie deren Stakeholdern

1. Die Stakeholder von Nidec Graessner sind dazu verpflichtet, bei Geschäftsbeziehungen oder bei Ausführung von Aufträgen von Nidec Graessner die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung des allgemeinen Mindestlohnes (Mindestlohngesetz) einzuhalten, soweit diese zur Anwendung gelangen.
2. Setzt ein Stakeholder von Nidec Graessner zur Erfüllung der Pflichten aus dem Auftragsverhältnis Dritte, insbesondere Sub- bzw. Nachunternehmer bzw. Verleiher von Arbeitnehmern im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes ein, hat er die von ihm beauftragten Dritten gleichermaßen zur Einhaltung der Bestimmungen zum gesetzlichen Mindestlohn zu verpflichten.
3. Auf Verlangen von Nidec Graessner weist der Auftragnehmer die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen der Abs. 1 und Abs. 2 nach. Hierbei ist Nidec Graessner insbesondere befugt, die ordnungsgemäße Lohnzahlung an die mit der Ausführung des Auftragsverhältnisses befassten Beschäftigten durch Einsichtnahme in die Entgeltabrechnungen sowie in die Verträge, die mit den zur Ausführung des Auftragsverhältnisses beauftragten Dritten geschlossen werden, zu kontrollieren bzw. durch von Nidec Graessner beauftragte Personen kontrollieren zu lassen.

Siehe auch im Intranet

2. Umweltschutz, Gesundheit und Sicherheit

Bei Nidec Graessner treiben wir nachhaltige Lösungen voran und übernehmen wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Verantwortung.

Wir geben Sicherheit immer Vorrang. Wirtschaftliche Überlegungen führen bei uns niemals zu Kompromissen bei Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz.

Die Einhaltung aller Gesetze zum Schutz von Mensch und Umwelt ist einer unserer wesentlichen Grundsätze. Dies gilt sowohl für unsere Produkte als auch für unsere Verfahren und Arbeitsprozesse.

Sie haben die Pflicht, verantwortlich mit den natürlichen Ressourcen umzugehen und in Ihrem Arbeitsbereich die Umwelt zu schützen. Gesundheit und Sicherheit sind für uns von elementarer Bedeutung. Wir handeln verantwortlich entsprechend den Prinzipien von Responsible Care, um die Gesundheit unserer Mitarbeiter, Nachbarn und Geschäftspartner zu schützen und zu erhalten. Jeder Mitarbeiter ist dafür verantwortlich, jederzeit sicher zu arbeiten und alle geltenden Gesetze und Vorschriften sowie unternehmensinternen Richtlinien zum Schutz der Umwelt, Gesundheit und Sicherheit einzuhalten. Alle Vorgesetzten haben die Pflicht, ihr Team bei der Wahrnehmung dieser Eigenverantwortung anzuleiten und zu unterstützen. Sofern keine ausdrücklichen gesetzlichen oder unternehmensinternen Vorschriften für Umweltschutz, Gesundheit und Sicherheit bestehen, müssen Sie eine eigene, vernünftige Entscheidung treffen und dabei gegebenenfalls Ihren Vorgesetzten um Rat fragen.

Luft, Wasser und Boden dürfen nur im Rahmen der von den verantwortlichen Behörden erteilten Genehmigungen für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

Dasselbe gilt, wenn Produktionsanlagen gebaut, betrieben, verändert oder erweitert werden. Jeder unerlaubte Austritt von Substanzen ist zu vermeiden.

Abfälle müssen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften entsorgt werden. Wenn dabei Leistungen Dritter in Anspruch genommen werden, muss sichergestellt sein, dass auch diese die umweltrechtlichen Vorschriften und unsere unternehmensinternen Standards erfüllen.

Die Anforderungen der Nidec Graessner gehen oft über die Mindestanforderungen der bestehenden Gesetze hinaus. Wir versuchen immer, unsere Verfahren und Prozesse so zu optimieren, dass Umweltauswirkungen verringert und Gesundheitsrisiken vermieden werden. Falls dennoch Schadensereignisse oder Anlagenstörungen auftreten, müssen die zuständigen betrieblichen Stellen unverzüglich und umfassend informiert werden. Ziel ist es, die erforderlichen Notfall- und Reparaturmaßnahmen so schnell und zielgerichtet wie möglich einzuleiten.

Außerdem müssen die zuständigen Einheiten sofort Kontakt zu den Behörden aufnehmen und sie gemäß den rechtlichen Vorgaben informieren. Falls erforderlich, müssen die verantwortlichen Einheiten außerdem die in der Nachbarschaft wohnenden Menschen warnen und informieren.

Mitarbeiter, die solche Schadensereignisse in guter Absicht melden, haben keine Nachteile zu befürchten. Im Gegenteil: Unterlassene, verspätete oder unvollständige Meldungen sind nicht im Interesse des Unternehmens.

3. Kartellrecht

Es entspricht unserer Geschäftspolitik, einen fairen Wettbewerb zu fördern. Wir erwarten deshalb, dass sich alle Mitarbeiter strikt an das geltende Kartellrecht halten.

Verstöße sind mit empfindlichen Strafen oder Geldbußen verbunden und können zur Nichtigkeit der betreffenden Vereinbarung führen.

Absprachen zwischen Wettbewerbern

Absprachen und abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Wettbewerbern („horizontale Absprachen“) sind verboten, wenn sie darauf abzielen oder dazu führen, Wettbewerb zu verhindern oder einzuschränken.

Hierzu zählen zum Beispiel Absprachen über Preise, Angebote, Kundenzuteilungen, Verkaufs- oder Einkaufsbedingungen, Produktions- oder Absatzquoten, oder die Aufteilung von geographischen Märkten.

Nicht nur ausdrückliche vertragliche Vereinbarungen, sondern auch aufeinander abgestimmte Handlungen als Folge einseitiger Erklärungen (z. B. Ankündigungen von Preiserhöhungen, die das Ziel haben, gleichartige Reaktionen der Wettbewerber hervorzurufen), sind verboten.

Jeder direkte oder indirekte Austausch von Informationen zwischen Wettbewerbern (hierzu können auch nicht-exklusive Händler zählen) ist verboten, zum Beispiel der Austausch von Informationen über Kunden, Preisgestaltung, Kosten, Gehälter, Verkaufsbedingungen, Vertriebsmethoden, Marktanteile, Produktionsmengen, Angebotsabgaben oder Strategien (z. B. Geschäfts- und Forschungsstrategien).

Bei Kontakten mit Wettbewerbern müssen Sie stets darauf achten, dass keinerlei Informationen entgegengenommen oder weitergegeben werden, die irgendwelche Rückschlüsse auf das derzeitige oder zukünftige Marktverhalten des Informationsgebers erlauben.

Bei horizontalen Vereinbarungen müssen die strengen Vorschriften des Europäischen Kartellrechts weltweit befolgt werden - und zwar unabhängig von etwa fehlenden oder weniger strengen lokalen Gesetzen.

Vertikale Absprachen

Viele Arten von vertikalen Absprachen, also Absprachen zwischen Lieferanten und Kunden oder Patentinhabern und Lizenznehmern, sind in der EU, den USA und anderen Ländern verboten. Sie können Geldstrafen oder die Unwirksamkeit der entsprechenden Vereinbarung zur Folge haben.

Dazu zählen Beschränkungen der Freiheit des Kunden, Preise oder Lieferbedingungen für seine Geschäftspartner festzulegen (geographische Beschränkungen, Restriktionen in Bezug auf Kunden oder Produktanwendungen), bestimmte Meistbegünstigungsklauseln, Ausschließlichkeitsbindungen wie Gesamtbedarfsdeckung oder Exklusivbelieferung sowie Wettbewerbsverbote.

In vielen Fällen hängt die Zulässigkeit und damit auch die Wirksamkeit der Bindung von deren Dauer und Intensität sowie der Marktstellung der Beteiligten ab.

Außerdem beurteilen verschiedene Rechtssysteme die Zulässigkeit von vertikalen Absprachen unterschiedlich. Hier kommt es also im Gegensatz zu den horizontalen Wettbewerbsbeschränkungen auf die lokalen Gesetze an, die geprüft werden müssen.

Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung

Für die Nidec Graessner gelten auf Grund ihrer Marktposition in vielen Produktbereichen oftmals besondere Regeln. Grundsätzlich ist der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung in der EU, den USA, China und anderen Ländern - wenn auch mit geringfügigen Unterschieden - verboten und führt zur Verhängung von Geldstrafen oder Unwirksamkeit der zugrunde liegenden Vereinbarungen. Ein solcher Missbrauch kann zum Beispiel in der unterschiedlichen Behandlung von Kunden ohne sachlichen Grund bestehen (Diskriminierungsverbot), in der Verweigerung einer Lieferung, einem selektiven Vertrieb, der Durchsetzung unangemessener Einkaufs- oder Verkaufspreise und Konditionen, oder in Koppelungsgeschäften ohne sachliche Rechtfertigung für die abverlangte Zusatzleistung.

Die Feststellung einer marktbeherrschenden Stellung ist ebenso vom Einzelfall abhängig wie die Grenzen einer noch zulässigen Verhaltensweise. Zudem gibt es in verschiedenen Rechtssystemen unterschiedliche Regeln. Diese gehen jeweils vor und müssen beachtet werden.

Bei Zweifeln in Bezug auf die kartellrechtliche Zulässigkeit eines bestimmten Verhaltens müssen Sie sich frühzeitig an Ihren Vorgesetzten wenden.

4. Korruption

Unsere Geschäftspartner, insbesondere unsere Lieferanten, Kunden, Joint-Venture-Partner, Kontraktoren und Händler, sind fair zu behandeln.

Die Nidec Graessner erwartet dasselbe von ihren Geschäftspartnern. Unsere Beziehungen zu allen Geschäftspartnern sollen allein auf objektiven Kriterien beruhen, insbesondere auf Qualität, Zuverlässigkeit, wettbewerbsfähigen Preisen sowie der Beachtung ökologischer und sozialer Standards und der Grundsätze guter Unternehmensführung. Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung verbieten in den meisten Ländern der Welt die Bestechung von inländischen und ausländischen Amtsträgern sowie von Angestellten inländischer und ausländischer Unternehmen des privaten Sektors.

Die Nidec Graessner engagiert sich intensiv für die Bekämpfung von Korruption jedweder Art. Daher verbietet die Nidec Graessner ihren Mitarbeitern sowie Handelsvertretern und anderen, die im Auftrag der Nidec Graessner handeln, jegliche Form von Bestechung. Sie dürfen im Umgang mit Geschäftspartnern oder Amtsträgern niemals materielle Vorteile (z. B. Bargeld, Geschenke, Unterhaltungsangebote oder andere persönliche Vorteile) fordern oder annehmen, durch die der Eindruck der (versuchten) Beeinflussung geschäftlicher Entscheidungen entstehen kann. Gleichmaßen dürfen Mitarbeitern anderer Unternehmen oder Amtsträgern niemals persönliche Vorteile in der Absicht versprochen oder gewährt werden, einen Auftrag zu erhalten, ein Geschäft zu sichern, oder der Nidec Graessner einen ungerechtfertigten Vorteil zu verschaffen.

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, ihren Vorgesetzten zu informieren, wenn ein Geschäftspartner oder Amtsträger einen entsprechenden persönlichen Vorteil anbietet oder fordert.

Darüber hinaus sind sogenannte „Schmiergeldzahlungen“ (d. h. kleinere Geldbeträge oder Sachleistungen an Amtsträger zur Vereinfachung oder Beschleunigung von Verwaltungsverfahren oder Amtshandlungen wie etwa Zollabfertigungen) nicht erlaubt. Sollte die Verweigerung einer Schmiergeldzahlung jedoch Ihre persönliche Sicherheit gefährden, dürfen Sie eine solche Zahlung leisten, müssen jedoch im Anschluss Ihren Vorgesetzten darüber informieren.

5. Geschenke und Einladungen

Geschenke und Einladungen im Geschäftsleben werden heute sehr viel restriktiver gehandhabt als noch vor einigen Jahren. Wir begrüßen und unterstützen diese Entwicklung.

Deswegen dürfen Geschenke und Einladungen nur gewährt oder angenommen werden, wenn diese als Geste der Höflichkeit allgemeinen Geschäftsgepflogenheiten entsprechen und die unsachgemäße Beeinflussung einer geschäftlichen Entscheidung oder einer Amtshandlung von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Dies gilt auch für Geschenke und Einladungen aus Anlass oder im Rahmen von offiziellen Firmenveranstaltungen oder Geschäftskonferenzen.

Falls es nicht möglich ist, unangemessene Geschenke taktvoll zurückzuweisen, können diese angenommen werden. In solchen Fällen ist der Vorgesetzte anschließend zu informieren, der über das weitere Vorgehen entscheiden muss (z. B. Spende an eine wohltätige Organisation).

Das Anbieten, Gewähren, Fordern oder Annehmen von Bargeld oder Zuwendungen, die Bargeldcharakter haben, ist niemals zulässig.

In den meisten Ländern werden Geschenke und Einladungen ab einem bestimmten Wert als steuerpflichtige geldwerte Vorteile angesehen. Sie müssen sicherstellen, dass die anwendbaren steuerlichen Vorschriften strikt eingehalten werden. Bei Zweifeln sollten Sie sich an Ihren Vorgesetzten oder die Steuerabteilung wenden.

In bestimmten Ländern oder Einheiten der Nidec Graessner können - unter Beachtung der oben beschriebenen Grundsätze - besondere Richtlinien für Geschenke und Einladungen gelten (z. B. im Einkauf). Im Zweifel fragen Sie bitte Ihren Vorgesetzten.

6. Interessenkonflikte

Von Ihnen wird erwartet, im besten Interesse unseres Unternehmens zu handeln und seinen Ruf zu wahren.

Dazu müssen Interessenkonflikte vermieden werden. Persönliche Beziehungen oder Interessen dürfen Ihre geschäftliche Tätigkeit nicht beeinflussen. Das bedeutet, dass Ihre persönlichen Interessen nicht in Widerspruch zu den Interessen der Nidec Graessner stehen oder Ihre Entscheidungsfindung beeinflussen dürfen und ein solcher Eindruck auch nicht entstehen darf.

Sie sollten zum Beispiel keine Investitionen tätigen, Interessen wahrnehmen oder keinen Organisationen beitreten, die bei Dritten Zweifel an Ihrer Fairness, Integrität oder Objektivität hervorrufen könnten.

Über jeden bestehenden oder möglichen Interessenkonflikt müssen Sie Ihren Vorgesetzten informieren und gemeinsam mit ihm nach einer Lösung suchen, um den Interessenkonflikt zu vermeiden oder zumindest zu minimieren.

7. Informationsschutz und Insiderhandel

Jede nichtöffentliche Information über Nidec Graessner, deren Bekanntwerden nachteilig für das Unternehmen sein könnte oder jemandem einen ungerechtfertigten geschäftlichen oder persönlichen Vorteil verschaffen würde, ist vertrauliches Eigentum des Unternehmens.

Erfindungen, Patente und Expertenwissen sind besonders wichtig für den langfristigen Erfolg der Nidec Graessner. Sie haben vertrauliche Informationen jederzeit geheim zu halten und vor unerlaubtem Zugriff durch Dritte zu schützen. Außerdem dürfen Sie die Kenntnis solcher Informationen nicht zu Ihrem persönlichen Vorteil oder zum Vorteil Dritter nutzen. Dies gilt auch für vertrauliche Informationen, die Sie von Dritten erhalten haben.

Die jeweils geltenden Vorschriften und unternehmensinternen Richtlinien sind strikt zu beachten, zum Beispiel die Mindestanforderungen an den Informationsschutz und die Richtlinien zur Nutzung von Intranet, Internet sowie externen sozialen Medien. Wenn Sie unsicher sind, welche Informationen Eigentum des Unternehmens sind, sollten Sie Ihren Vorgesetzten, den verantwortlichen Informationsschutzbeauftragten oder die Rechtsabteilung zu Rate ziehen.

Als Nidec Graessner-Mitarbeiter haben Sie möglicherweise Zugang zu wichtigen nichtöffentlichen Informationen über den Kunden bzw. Nidec Graessner oder die geschäftlichen Aktivitäten Dritter, deren Bekanntwerden den Wert von börsennotierten Wertpapieren, insbesondere den Wert der Nidec Graessner-Aktie, beeinflussen könnte. Insiderhandelsgesetze verbieten es, solche Informationen zum eigenen Nutzen zu verwenden oder sie an Dritte, darunter auch Freunde und Familienangehörige, weiterzugeben. Beispiele hierfür sind Informationen über den geplanten Verkauf wesentlicher Teile des Unternehmens, die Akquisition oder Fusion von Geschäften, unveröffentlichte Daten über Gewinne oder besonders vielversprechende Forschungsergebnisse.

Wer gegen Insiderhandelsgesetze verstößt, kann dafür persönlich straf- oder zivilrechtlich haftbar gemacht werden.

8. Datenschutz

Die Nidec Graessner verpflichtet sich dazu, die Privatsphäre und Integrität ihrer Mitarbeiter und Geschäftspartner zu respektieren.

Wir halten uns an strenge Standards, wenn wir personenbezogene Daten unserer Mitarbeiter oder Geschäftspartner weiterverarbeiten. Alle personenbezogenen Daten, die Nidec Graessner erhebt und speichert, werden ausschließlich zweckgebunden, nachvollziehbar, sorgfältig und im Einklang mit den jeweils geltenden Datenschutzgesetzen verarbeitet.

Der Zugang zu Personalunterlagen ist auf Nidec Graessner-Mitarbeiter und Personen beschränkt, die eine dafür geltende Berechtigung und ein berechtigtes geschäftliches Interesse an einer solchen Einsichtnahme haben. Vertrauliche Mitarbeiterdaten dürfen ohne eine entsprechende Berechtigung oder gesetzliche Grundlage an niemanden außerhalb des Unternehmens weitergegeben werden.

In Zweifelsfällen muss der Datenschutzbeauftragte oder die Vorgesetzten um Rat gefragt werden.

9. Importe und Exporte

Verschiedene nationale und internationale Handelskontrollgesetze beschränken oder verbieten den Import und Export von Waren oder Dienstleistungen.

Diese Beschränkungen beziehen sich nicht nur auf die Art des Produkts, sondern auch auf das Herkunfts- oder Bestimmungsland und in einigen Fällen auf die Person des Kunden (Embargo). Ähnliche Beschränkungen können auch den Export von Technologie oder Software betreffen. Für bestimmte Länder existieren länderspezifische Embargos.

Sobald ein Land ein Embargo gegen ein anderes Land verhängt, ist es sowohl Privatpersonen als auch Unternehmen dieses Landes untersagt, Waren und Dienstleistungen in das entsprechende Land (beziehungsweise an seine Bürger oder Einwohner) zu exportieren beziehungsweise aus diesem Land zu importieren oder sich an einem solchen Export oder Import zu beteiligen.

Darüber hinaus sind die Bestimmungen des Chemiewaffenübereinkommens sowie die Gesetze und internationalen Konventionen zum Handel und Umgang mit Betäubungsmitteln, Psychopharmaka und Suchtmitteln von besonderer Bedeutung für unser Unternehmen. So darf keiner unserer Mitarbeiter Chemikalien oder andere Substanzen kaufen, produzieren oder verkaufen, wenn dies die geltenden Vorschriften verletzt. Ohne eine ausdrückliche Genehmigung der zuständigen Behörden und die freiwillige Erklärung zum endgültigen Bestimmungsort (Endverbleibserklärung), die Nidec Graessner für bestimmte Produkte benötigt, darf keine Substanz oder Technologie exportiert oder verkauft werden, die einer gesetzlichen Kontrolle oder der freiwilligen Eigenüberwachung durch die Nidec Graessner unterliegt. Falls gesetzlich vorgeschrieben, müssen die Produkte unter Verschluss aufbewahrt werden.

10. Schutz des Firmeneigentums und des Eigentums von Geschäftspartnern

Jeder Mitarbeiter muss verantwortungsvoll mit Firmeneigentum umgehen und Vermögensgegenstände der Nidec Graessner gegen Verlust, Beschädigung, Diebstahl, Missbrauch und unerlaubte Nutzung schützen.

Auch immaterielle Werte wie firmeneigenes Wissen, geistige Eigentumsrechte und urheberrechtlich geschützte Werke gehören zum Firmeneigentum.

Firmencomputer und andere Ausrüstungsgegenstände dienen betrieblichen Zwecken und sind nicht für den persönlichen Gebrauch bestimmt. Deshalb darf nur Software darauf installiert werden, die ordnungsgemäß lizenziert ist.

Ohne die ausdrückliche Zustimmung der zuständigen Abteilung darf Firmeneigentum nicht für private Zwecke genutzt oder vom Firmengelände entfernt werden.

Alle Mitarbeiter müssen sich an die einschlägigen Unternehmensrichtlinien zum Schutz von Firmeneigentum halten.

11. Geldwäsche

Unter Geldwäsche versteht man das Einschleusen von Vermögenswerten (nicht nur Bargeld), die aus Straftaten resultieren, in den regulären Finanz- und Wirtschaftskreislauf.

Geldwäsche ist in den Mitgliedsstaaten der EU, den USA, China und verschiedenen anderen Ländern eine Straftat.

Kein Mitarbeiter darf alleine oder in Zusammenarbeit mit Dritten Handlungen vornehmen, die die anwendbaren Gesetze gegen Geldwäsche verletzen.

Werden zweifelhafte finanzielle Transaktionen verlangt, die die Übergabe von Bargeld oder sonstigen Vermögensgegenständen zum Gegenstand haben, muss eine Prüfung und Freigabe durch Ihre zuständige Finanzabteilung erfolgen.